

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 85 der Stadt Preetz „Haimkrogkoppel“ für das Gebiet südlich des Rethwischer Weges, östlich des Neubaugebietes „Wohnpark Schwebstöcken“, nördlich der Gemeindegrenze zu Schellhorn und westlich landwirtschaftlicher Flächen an der B 76

Der Landrat des Kreises Plön hat mit Bescheid vom 24.02.2009 Az.: 15-02/B85 den von der Stadtvertretung in der Sitzung am 24.06.2008 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 85 der Stadt Preetz für das Gebiet südlich des Rethwischer Weges, östlich des Neubaugebietes „Wohnpark Schwebstöcken“, nördlich der Gemeindegrenze zu Schellhorn und westlich landwirtschaftlicher Flächen an der B 76, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 07.03.2009 in Kraft. Alle Interessierten können den genehmigten Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tag an im Bauamt der Stadt Preetz, Zimmer 12/13, Bahnhofstraße 27, 24211 Preetz, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Preetz geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Preetz unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Nach § 47 (2) a VerwGO ist ein Normenkontrollantrag, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur eine Einwändung geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3(2) BauGB oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 (2) S. 1 Nr. 2 und § 13 a (2) Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Preetz, den 02. März 2009

L. S.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Stadt Preetz

Diese Bekanntmachung am 06.03.2009 ist durch Bereitstellung im Internet veröffentlicht worden. Auf die Bereitstellung im Internet ist am 05.03.2009 durch Bekanntmachung in der Ostholsteiner Zeitung hingewiesen worden.

Preetz, den 06. März 2009

LS.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Wolfgang Schneider